



DAS
BAYERISCHE
BAU GEWERBE

INFORMATIONSDIENST FÜR DAS BAYERISCHE BAU GEWERBE

BLICKPUNKT BAU



3

2014

INTERVIEW MIT DEM
LBB-PRÄSIDENTEN
DIPL.-ING. FRANZ
XAVIER PETERANDERL:
MEHR TUN FÜR FACH-
KRÄFTENACHWUCHS

BUNDESFINANZMINISTERIUM
SCHRÄNKT ANWENDBARKEIT
DER UMKEHR DER STEUER-
SCHULDNERSCHAFT
BEI BAULEISTUNGEN EIN

S. 11

TARIFRUNDE 2014
KÜNDIGUNG DER
LOHN- UND GEHALTS-
TARIFVERTRÄGE
DURCH DIE IG BAU

S. 15

EINKAUFSGESELLSCHAFT
DER BAUWIRTSCHAFT
(BAMAKA AG): EIN SEHR
STARKES ARGUMENT
FÜR DIE ATTRAKTIVITÄT
EINES VERBANDES

S. 16

**Informationsdienst für****das Bayerische Baugewerbe:**

BLICKPUNKT BAU ist der Informationsdienst für die Mitgliedsbetriebe der im Landesverband Bayerischer Bauinnungen zusammengeschlossenen Innungen.

Der Landesverband Bayerischer Bauinnungen im Internet: www.lbb-bayern.de

Die Bezugsgebühr ist im Mitgliederpreis enthalten.

Herausgeber:

Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes m.b.H.
Bavariaring 31
80336 München,
Telefon 089/76 79 - 119
Telefax 089/76 79 - 154

Verantwortlich für den Inhalt:

RA Andreas Demharter
Bavariaring 31
80336 München

Anzeigen:

Andreas Büschler
Bavariaring 31
80336 München

Realisation:

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24
10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzerstellung:
Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3
86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:

Druck + Verlag
Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22
93491 Stamsried
www.verlag-voegel.de

Erscheinungsweise:

11 x im Jahr
Die Ausgaben 07/2014 und 08/2014 werden zusammengefasst.

Nachdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung des Verlages und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:

Bilder: Quelle ZDB und fotolia, eigene

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Ende Februar hat die IG BAU ihr Forderungspaket für die Tarifrunde 2014 beschlossen – mit einem Gesamtvolumen von 7%, das die Arbeitgeber ihren Mitarbeiter bei einem prognostizierten Umsatzplus von 3,5% doch leicht bezahlen könnten. Mit dieser Forderung verlässt die IG BAU den Bereich einer maßvollen, an den Möglichkeiten der Branche orientierten Tarifpolitik. Schade – denn eine vom gegenseitigen Verständnis getragenen Tarifpartnerschaft war in der Vergangenheit einer der Erfolgsfaktoren der Bauwirtschaft.

Mag man es manchem Pressevertreter noch verzeihen, dass er es mit dem Unterschied zwischen Umsatz und Gewinn nicht so genau nimmt, die IG BAU sollte es eigentlich besser wissen. Da der Wettbewerb in weiten Bereichen der Branche ausschließlich über den Preis geführt wird, gelingt es vielen Unternehmen bis heute nicht, gestiegene Kosten am Markt durchzusetzen. Die Umsatzrendite der Unternehmen ist nach wie vor bescheiden – wer hier mit anderen Zahlen argumentiert, vergisst oftmals, dass bei kleinen Betrieben aus dem Gewinn des Unternehmens noch der Unternehmerlohn abgezogen werden muss. Die Umsatzentwicklung selbst ist in Bayern auch erst seit 3 Jahren im positiven Bereich. Vergleicht man die letzten 5 Jahre, bleibt die Entwicklung des Gesamtumsatzes mit 10,3% hinter der tariflichen Lohnentwicklung mit einem plus von 13,10% zurück – das macht deutlich, dass die Unternehmen des Baugewerbes noch kaum Möglichkeit hatten, nach vielen schwierigen Jahren wieder ausreichend „Speck auf die Rippen“ zu bekommen.

Noch ärgerlicher wird es, wenn man sich verdeutlicht, dass die IG BAU in den vergangenen Jahren mit anderen Gewerken, die wie zum Beispiel der Garten- und Landschaftsbau im Wettbewerb mit dem Bauhauptgewerbe stehen, niedriger abgeschlossen hat – obwohl die Investitionen in diesen Bereichen teilweise deutlich stärker zugelegt haben, als im Bauhauptgewerbe.

Positiv am Forderungspaket der IG BAU ist, dass man nunmehr offenbar den Charme des in den vergangenen Jahren bereits mehrfach von der Arbeitgeberseite in die Tarifverhandlung eingebrachten Themas „Mehr Netto vom Brutto“ erkannt hat. In der Vergangenheit war der Gewerkschaft ein hoher prozentualer Abschluss wichtiger als die Frage, wie im Bereich der Fahrtkosten, Pflegegeldzuschüsse und Auslösung steuerliche Freibeträge besser ausgenutzt werden können – was für beide Seiten Sinn macht. Die Arbeitgeber werden die Gewerkschaft in diesem Jahr beim Wort nehmen.

Und dann ist da ja auch noch die Weiterentwicklung der tarifvertraglichen Rentenbeihilfen und die Einführung einer neuen Tarifrunde des Baugewerbes – ein Projekt, das die Tarifvertragsparteien schon seit einiger Zeit beschäftigt. So sinnvoll dieses Projekt auch sein mag – die geplante Einführung einer kapitalgedeckten Alterssicherung für die Beschäftigten im Bauhauptgewerbe wird die Arbeitgeber zusätzlich belasten. Die Beteiligung der Arbeitnehmer an „ihrer“ Rente ist daher unabdingbar.

Alles in allem hat die Arbeitgeberseite starke Argumente, um die IG BAU in den laufenden Tarifverhandlungen wieder in die Realität der Branche zurückzuholen und einen Abschluss mit Augenmaß zu erreichen. Die Beschäftigten sind mittel- und langfristig die Nutznießer durch sichere Arbeitsplätze in einer zukunftsträchtigen Branche.

Ihr
Andreas Demharter



INHALTSVERZEICHNIS

AKTUELLES

- 4 Interview mit dem
LBB-Präsidenten Dipl.-Ing.
Franz Xavier Peteranderl:
Mehr tun für
Fachkräftenachwuchs
- 6 Engpässe bei allgemeinen bauauf-
sichtlichen Prüfzeugnissen (abP)
im Trockenbau

RECHT

- 8 Zusatzleistung erwünscht –
Zahlung unerwünscht!
- 9 Weiterbildung nach
dem Berufskraftfahrer-
Qualifikations-Gesetz
- 10 ... Digitaler Tachograph –
EU-Parlament verabschiedet
geänderte Tachographen-
verordnung

STEUERN

- 11 ... Bundesfinanzministerium
schränkt Anwendbarkeit
der Umkehr der Steuerschuldner-
schaft bei Bauleistungen ein
- 12 ... Steuertermine/Sozial-
versicherungsbeitragstermine
April bis Juni 2014

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

- 13 ... Entgeltfortzahlung
im Krankheitsfall
Förderungsübergang bei
Dritthaftung nach § 6 EFZG
- 13 ... Gesetzliche
Schlechtwetterregelung
Veränderte Prüfweise
der Bundesagentur für Arbeit
- 14 ... Tarifabschluss in der
Chemischen Industrie
- 15 ... Illegale Beschäftigung
und Schwarzarbeit:
Neue Modellschätzungen
- 15 ... Tarifrunde 2014
Kündigung der Lohn-
und Gehaltstarifverträge
durch die IG BAU

WIRTSCHAFT

- 16 ... Gehaltszusatzkosten
Stand Januar 2014

- 16 ... Einkaufsgesellschaft der
Bauwirtschaft (BAMAKA AG):
Ein sehr starkes Argument für
die Attraktivität eines Verbandes
- 17 ... SEPA: Europäisches Parlament
verabschiedet Übergangsfrist
- 17 ... Energetische Gebäudesanierung
- 18 ... Bauprognose 2014

TECHNIK

- 19 ... Barrierefreies Bauen:
Anforderungen an Bodenbeläge
im Wohnungsbau
- 19 ... BG Bau fördert die Anschaffung
von Bauentstaubern

FACHGRUPPEN

- 20... Hinweise zur Herstellung
von Flächen zur Lagerung
von organischen Produkten
- 21 ... Einführung TL Asphalt-StB 07/13
- 22... ZTV Asphalt-StB 07
in der Fassung 2013 eingeführt
- 23... Fliesenleger-Werbeshop
für Fachgruppenmitglieder
- 23... FFN lädt zum Gipfeltreffen 2014
am 2./3. Mai in Mainz
- 24... Arbeitgeber zur Erstellung einer
Gefährungsbeurteilung verpflichtet
- 24... Neue Fachinformation:
Rostschutz – machen oder lassen?
- 25... Grundsätzliche Regelungen
zu Abständen bei Kabel-
und Rohrabstottungen

LITERATUR

- 26... Steuerstrafverfahren,
Selbstanzeige
und Steuerfahndung

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

- 27 ... Die wirtschaftliche Entwicklung
des Baugewerbes
in Bayern im Jahr 2013
im Vergleich zum Vorjahr



Interview mit dem LBB-Präsidenten Dipl.-Ing. Franz Xaver Peteranderl: Mehr tun für Fachkräftenachwuchs



BBAU:

Herr Peteranderl, 2014 ist das fünfte Jahr für Sie als Präsident des Landesverbands Bayerischer Bauinnungen. Was sind die wichtigsten Erfahrungen, die Sie in diesem Zeitraum gemacht haben?

Peteranderl:

Das Bayerische Baugewerbe hat letztes Jahr 18,5 Mrd. Euro umgesetzt und über 132.000 Arbeitnehmer beschäftigt. Wir arbeiten in einer volkswirtschaftlichen Schlüsselbranche. Ohne die Bauwirtschaft gibt es weder die Infrastruktur für Bayerns Erfolg, noch die Energiewende. Ohne eine seriöse baupolitische Flankierung sind diese Ziele nicht zu erreichen. Dies ist auch vielen politischen Mandatsträgern bewusst, mit denen ich spreche. Und doch überrascht es mich immer wieder, wie schwierig es bei manchen Themen ist, der Bauwirtschaft bei den politisch Verantwortlichen Gehör zu verschaffen. Überrascht hat mich auch der sehr große Einfluss Brüssels auf nahezu jedes Bau Thema. Sehr angenehm empfinde ich dagegen die kollegiale und effektive Zusammenarbeit mit Unternehmerkollegen im Rahmen der Gremienarbeit unseres Verbandes.

BBAU:

Die Bauwirtschaft war im letzten Jahrzehnt einem langanhaltenden Strukturwandel unterzogen. Wie hat sich aus Ihrer Sicht das Baugewerbe verändert und was bedeutet dies für den Fachverband und die Innungen?

Peteranderl:

Der Strukturwandel, der sich in der Folge der großen Baukrise seit Ende der 90er-

Jahre vollzogen hat, war in der Tat groß. Die wichtigste Veränderung ist die Verkleinerung der Betriebe des Baugewerbes. Bei vielen wurde die Schrumpfkur notwendig, um auf die Auftragsschwankungen besser reagieren zu können. Obwohl die Konjunktur seit 2 – 3 Jahren für den Bau wieder aufwärts geht, ist und bleibt der Markt hart und umkämpft. Für die Innungen und den Verband hat dies durchaus Veränderungen mit sich gebracht. So ist es häufig schwieriger, kleinere Betriebe für eine Mitgliedschaft in unserer Baugewerblichen Organisation zu interessieren. Außerdem haben sich die Wettbewerbsvoraussetzungen in der Branche dadurch stark verändert. Gerade auch die Ein-Mann-Unternehmen machen es vielen kleineren Bauhandwerkern schwer, ihren Personalbestand zu halten und auch weiterhin auszubilden.

BBAU:

Herr Peteranderl, vieles deutet darauf hin, dass sich die Baukonjunktur 2014 gut entwickeln wird. Das bringt aber auch Probleme mit sich. Viele Betriebe beklagen einen großen Fachkräftemangel. Tut die Branche genug, um den dringend notwendigen Fachkräftenachwuchs zu sichern? Haben die Bauberufe ein Imageproblem?

Peteranderl:

Der Fachkräftemangel ist in der Tat zur Zeit das größte Problem vieler Firmen. Dabei sind die Bauberufe modern, attraktiv und anspruchsvoll. Leider gelingt es uns aber noch nicht im wünschenswerten Umfang, dies auch in die Öffentlichkeit zu tragen. Das Image der Bauberufe könnte in der Tat besser sein. Hieran müssen wir alle gemeinsam arbeiten. Denn zwar ist die Arbeit am Bau noch immer körperlich anstrengender als viele andere Berufe, aber sie ist auch sehr vielfältig und abwechslungsreich. Außerdem stehen immer mehr und bessere Maschinen und technische Helfer zur Bewältigung der vielfältigen Tätigkeiten am Bau zur Verfügung. Der technologische Fortschritt in den vergangenen Jahren war auch in

der Bauwirtschaft groß. Die Attraktivität der mechanisierten Bauberufe zeigt sich auch an der seit Jahren sehr guten Auslastung unserer vielfältigen Baumaschinen- und Geräteführerfortbildungskurse. Wir müssen den jungen Leuten auch zeigen, welche vielfältigen Aufstiegsmöglichkeiten die Bauberufe bieten. Zum Glück spricht sich dies aber mehr und mehr herum. Immer gefragter werden etwa die dualen Studiengänge, bei denen gleichzeitig ein klassischer Bauberuf gelernt und ein Hochschulstudium in einer Bauingenieursfachrichtung absolviert wird. Wir stehen aber bei der Nachwuchswerbung in harter Konkurrenz mit anderen Branchen. In einigen Regionen geht außerdem die Zahl der Schulabgänger zurück. Das macht den Kampf um Fachkräftenachwuchs nicht leichter. Wir haben seit einiger Zeit auf allen Ebenen, sei es bei den Betrieben, bei den Innungen oder dem Verband, unsere Nachwuchswerbung und die Fortbildungsangebote für Fachkräfte verstärkt. Trotzdem denke ich, wir müssen noch mehr tun, um die jungen Leute für unsere Branche zu interessieren.

BBAU:

Ob viel oder wenig gebaut wird, wird stark durch politische Rahmenbedingungen beeinflusst. Gerade im Wohnungsbau hat sich gezeigt, dass fehlende Investitionsanreize zu Wohnungsknappheit und letztlich sozialem Sprengstoff führen. Wie sind Sie denn mit den Aussagen im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung zur Wohnungsbaupolitik zufrieden?

Peteranderl:

Ich bin mit den Aussagen zur Wohnungsbaupolitik im Koalitionsvertrag dieser Bundesregierung sehr unzufrieden. Die Einführung einer Mietpreisbremse und die fehlende steuerliche Förderung des Wohnungsbaus sowie die gleichfalls zu geringe Förderung der energetischen Gebäudesanierung zeugen nicht von einer zukunftsgerichteten Wohnungsbaupolitik.

Hier klafft eine große Lücke zwischen den politischen Zielsetzungen und der praktischen Politik. Auch der Energiekostenexplosion durch das EEG weicht die Vereinbarung der Koalitionäre aus. Ich hoffe, dass der Koalitionsvertrag in Sachen Wohnungsbaupolitik für die kommenden vier Jahre noch nicht das letzte Wort gewesen ist. Ich werde mich jedenfalls auch im Rahmen unserer bayerischen Verbändeinitiative Aktion Impulse für den Wohnungsbau sehr nachdrücklich für Verbesserungen der Rahmenbedingungen für den Wohnungsbau einsetzen.

BBAU:

In der Presse war in den vergangenen Monaten häufig von der maroden Verkehrsinfrastruktur zu lesen. Es wurde über Jahrzehnte einfach viel zu wenig investiert. Erwarten Sie hier eine Trendwende in den kommenden Jahren?

Peteranderl:

Da bin ich vorsichtig optimistisch. Der Bund und die Länder kennen den Sanierungsstau bei der Verkehrsinfrastruktur inzwischen sehr genau. Immerhin sind im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung zusätzliche fünf Milliarden Euro für die Verkehrsinfrastruktur der Bundesfernstraßen vorgesehen. Und auch die Bayerische Staatsregierung hat angekündigt, in der laufenden Legislaturperiode mehr klotzen als kleckern zu wollen. Auch für den kommunalen Straßenbau stehen Fördermittel des Bundes nun zumindest für die nächsten Jahre weiter zur Verfügung. Ich glaube deshalb, dass die Investitionen in die Verkehrsträger in den kommenden Jahren moderat steigen werden, nachdem wir in Bayern bereits 2013 ein ordentliches Umsatzplus im Tief- und Straßenbau realisieren konnten.

Große Sorgen bereitet mir aber der vielerorts zu beobachtende Verlust an Kompetenz der Öffentlichen Hand bei der Planung und Bauüberwachung von Verkehrsbauprojekten. Dies sorgt in der Baupraxis für viele Reibungsverluste und

hohe Kosten. Vor allem Städte, Kommunen und Landkreise müssen nicht nur in die Straßen und Gebäude sondern auch in qualifiziertes Personal investieren. Ohne Bauherrenkompetenz geht es nicht.

BBAU:

Der LBB und die Innungen beraten nicht nur ihre Mitglieder, sondern versuchen über Lobbyarbeit gezielt vernünftige Rahmenbedingungen für das Baugewerbe zu erreichen. Wo sehen Sie die größten Herausforderungen für die Interessenvertretung in der nächsten Zeit?

Peteranderl:

Ich sehe zwei ganz klare Schwerpunkte bei der Lobbyarbeit und Interessenvertretung für die vor uns liegenden Jahre. Der eine ist in Brüssel. Wir müssen, obwohl das einer mittelständisch geprägten Branche wie der Bauwirtschaft viel schwerer fällt als einem Großkonzern, künftig viel häufiger und vernehmbarer unsere Positionen in die Gesetz- und Verordnungsgebung der EU einbringen. Heute betreiben wir noch zu oft bloße Schadensbegrenzung, etwa wenn wieder einmal eine Europäische Richtlinie in Deutschland umgesetzt wird, die große Auswirkungen auf unsere Branche hat. Den zweiten Schwerpunkt bei der Verbesserung unserer Interessenvertretung sehe ich in einer stärkeren Zusammenarbeit mit anderen Branchenverbänden. Sicher machen wir das bereits jetzt häufig. Jüngste Beispiele sind unser Kampf um praxisgerechte Regelungen für die Entsorgung von Bauabfällen, oder die zahlreichen gemeinsamen Stellungnahmen auf Bundesebene zur technischen Normung oder zum Baurecht. Wir brauchen das aber noch viel häufiger. Ich bin überzeugt, dass wir dann erfolgreicher unsere Interessen durchsetzen können und mehr Gehör in der Politik finden.

BBAU:

Herr Peteranderl, wir danken Ihnen für das Gespräch. ■

Engpässe bei allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen (abP) im Trockenbau

Eine Reihe von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für brand- und schallschutztechnische Systeme läuft zum 01.04.2014 aus.

Bauweisen mit Anforderungen an den Brand- und Schallschutz können insbesondere im Trocken- und Leichtbau entweder auf der Basis allgemein bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse (abP) als sogenanntes mehr oder weniger geschlossenes System, alternativ mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung (abZ's) oder entsprechend einer normativen Regelung (z. B. DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ oder DIN 4102-4 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“) geplant und eingebaut werden. Bei Verwendung eines mit abP geprüften Systems sind die jeweiligen Systemkomponenten im abP vom Hersteller/Systemhalter festgelegt und benannt und somit nicht wie bei Normkonstruktionen herstellernerneutral frei wählbar.

Bei der Erteilung von abP's wurden in der Vergangenheit vielfach Ergebnisse von Brandversuchen auf Basis der Erfahrungen der Prüfstellen und gutachtlicher Bewertungen extrapoliert, um auch abweichende Anschlussbedingungen, andere Wandhöhen oder Wandgeometrien, die sich von der Prüfung im Normprüfstand unterscheiden, mit zu erfassen.

Bauaufsichtlich wurde schon länger gefordert, diese Extrapolationen zu regeln und zu dokumentieren. Neue oder zu verlängernde abP's, die auf Extrapolation beruhen, wurden parallel dazu nur noch mit einer Laufzeit bis zum 01.04.2014 erteilt. Diese Systeme entsprechen formal danach nicht mehr den bauaufsichtlichen Anforderungen.

Parallel hierzu haben einige Hersteller bestimmte Systeme neu prüfen lassen, um auch über den Stichtag 01.04.2014 hinaus ein gültiges abP zum entsprechenden Anwendungsbereich passend vorlegen zu können. Ggf. sind die Konstruktions- und Anwendungsregelungen in Details abweichend bzw. eingeschränkt (z. B. Höhe im Vergleich zu dem Vorgänger-abP).

Da nun kurzfristig Engpässe bei der Erteilung neuer abP offensichtlich werden prüft die Bauaufsicht derzeit in Abstimmung mit den Prüfstellen inwieweit der Stichtag 01.04.2014 verlängert werden kann, damit für Planer und Ausführende nach dem Stichtag 01.04.2014 Rechtssicherheit bestehen bleibt und für eine Verständigung hinsichtlich der Extrapolationsregeln ein entsprechendes Zeitfenster geschaffen wird.

Ferner hat die Bauaufsicht in Aussicht gestellt, für bis zum 01.04.2014 genehmigte Bauvorhaben die abP's auch nach dem Stichtag anzuerkennen. Dies wird derzeit im Konsens mit den Bauaufsichtsbehörden der Länder abgestimmt.

Bislang wurde stets davon ausgegangen, dass aufgrund der zu erwartenden Probleme zumindest der Stichtag nach hinten verlegt wird. Allerdings kann nun nicht mehr ausgeschlossen werden, dass es keine Zwischenlösung für die am 1. April 2014 auslaufenden abP's gibt.

Zu den möglichen Konsequenzen für die bauausführenden Unternehmen haben wir folgende Hinweise zusammengestellt:

- Der Einbau eines nicht zugelassenen Materials stellt einen Mangel dar. Der Mangel ist durch Einbau eines zugelassenen Materials zu beheben oder durch Einzelzulassung zu legalisieren.

Um später nachweisen zu können, dass ein System noch während der Gültigkeitsdauer des allgemein bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses eingebaut wurde, sollte möglichst genau dokumentiert werden, an welcher Stelle welches Bauteil eingebaut wurde. Hierfür kann es sinnvoll sein, einzelne Bauabschnitte zu bilden und diese vor dem 01.04.2014 komplett fertigzustellen (**Beispiel:** Alle Trockenbauarbeiten in einem bestimmten Stockwerk oder einem bestimmten Zimmer).

Ausführende Unternehmen sollten daher zunächst feststellen, ob für Baumaßnahmen, bei denen Material mit abP's verwendet werden und die nach dem 1. April 2014 fertiggestellt und abgenommen werden, ein dann noch gültiges abP des Herstellers passend zur entsprechenden Baukonstruktion vorliegt. Darüber hinaus sollten kurz vor Eintritt des Ablaufdatums keine Arbeiten mehr mit einem auslaufenden System begonnen werden. Für neu beginnende Arbeiten ist es schon jetzt sinnvoll, entweder auf andere Systeme umzusteigen, für die auch über den 01.04.2014 hinaus ein allgemein bauaufsichtliches Prüfzeugnis existiert oder nach den DIN-Vorschriften zu bauen.

- Der Unternehmer hat vor Abschluss eines Kaufvertrages einen Anspruch auf Auskunft, ob Prüfzeugnisse vorliegen und wie lange diese gültig sind. Der Hersteller hat eine Hinweispflicht. Der Unternehmer sollte vor endgültigem Abschluss des Kaufvertrages hier Klarheit geschaffen haben.
- Bei Einkäufen zum jetzigen Zeitpunkt sollte der Besteller vom Hersteller eine Garantie für die Tauglichkeit und das Bestehen und Fortbestehen von Prüfzeugnissen verlangen.
- Hat der Unternehmer z. B. ein Trockenbausystem eines Herstellers angeboten, so wie es im **Leistungsverzeichnis** vorgegeben war und läuft das Prüfzeugnis aus, hat er unverzüglich, d. h. so schnell wie möglich Bedenken anzumelden.

Der Bauherr muss dann umplanen und neue Vorgaben machen. Hierbei trägt er das Risiko und die Kosten. Eine mögliche Bedenkenanmeldung könnte wie folgt formuliert sein:

„Von unserem Verband wurden wir unterrichtet, dass bestehende Prüfzeug-

nisse für bestimmte Baumaterialien am 1. April 2014 auslaufen können.

Im LV war unter Position folgende Leistung ausgeschrieben:

.....

Wie wir in Erfahrung bringen konnten, läuft das Prüfzeugnis für das hier eingesetzte Material, entgegen den bisherigen Verlautbarungen, am 1. April 2014 aus. Ein gültiges Prüfzeugnis ist jedoch notwendig, da die Verwendung von Baumaterialien ohne gültiges Prüfzeugnis einen Verstoß gegen die öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften darstellt.

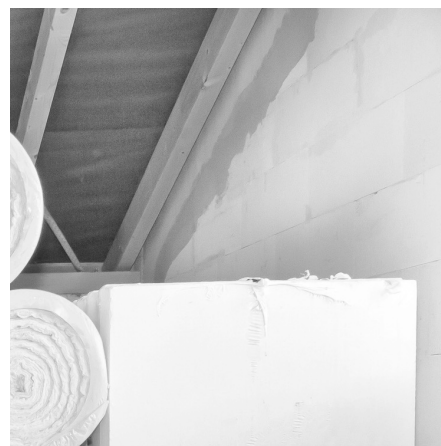
Wir melden daher hiermit Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung an und bitten um Mitteilung, wie weiter verfahren werden soll.“

– Hat der Unternehmer die Leistung **funktional** angeboten, müssen bei der Abnahme die baurechtlichen Anforderungen erfüllt sein. Hier trägt der Unternehmer das Risiko für die Leistungserfüllung und die Kosten.

Es ist nochmals darauf hinzuweisen, dass der Einbau von Systemen, deren AbP am 01.04.2014 abläuft, einen Verstoß gegen die öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften darstellt. Dies hat zur Folge, dass der Auftraggeber diesbezüglich Mängelrechte gegen den Auftragnehmer geltend machen kann. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass die Bauarbeiten von den zuständigen Behörden eingestellt werden. Es ist daher äußerst wichtig, dass die Dokumentation (welches Bauteil an welchem Tag wo eingebaut wurde) vorgenommen wird. Zudem sollte sich der Bauunternehmer seine Dokumenta-

tion vom Bauherren gegenzeichnen lassen und diese zusammen mit einem Mitarbeiter durchführen, der im Streitfall als Zeuge fungieren könnte. Denn nur so kann der Auftragnehmer später nachweisen, dass beim Einbau des Trockenbausystems das notwendige allgemein bauaufsichtliche Prüfzeugnis noch Gültigkeit besaß und er entsprechend den öffentlichen Bauvorschriften gebaut hat.

Im Ergebnis ist von einer Verwendung von Baumaterial ohne gültiges abP unbedingt abzuraten. Dies gilt auch dann, wenn der Bauherr die Verwendung ausdrücklich wünscht, da die Verwendung des Baumaterials ohne abP wegen des Verstoßes gegen die öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften regelmäßig zur Haftung des Unternehmers führen wird, und zwar auch dann, wenn vorher Bedenken angemeldet wurden. ■





Zusatzleistung erwünscht – Zahlung unerwünscht!

Wenn die Vertragsparteien über die Entgeltlichkeit für zusätzliche Leistungen verhandelt haben und zuletzt der Auftraggeber Unentgeltlichkeit gefordert hat, dann steht dem Unternehmer keine zusätzliche Vergütung zu, wenn er die Leistung ohne jede weitere Erklärung ausführt.

Der Fall:

Bei dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag war ursprünglich die Herstellung einer provisorischen Einhausung als Wetterschutz nicht vorgesehen. Erst im Rahmen der Bauausführung ergab sich für die Weiterführung des Bauvorhabens die Notwendigkeit eines Wetterschutzes. Hierzu nahmen die Parteien Verhandlungen sowohl über die konstruktive Gestaltung des Wetterschutzes (insoweit bestanden mehrere technische Möglichkeiten) als auch über die Frage der Kostenregelung auf. In Folge des Zeitdrucks ergab sich ein rascher Schriftwechsel, in welchem der Unternehmer dem Auftraggeber ein Angebot per Email unterbreitete. Dieses hat der Auftraggeber nicht uneingeschränkt angenommen. Er teilte mit, mit der technischen Ausführung einverstanden zu sein, lehnte aber die Kostenübernahme ab. Ohne eine weitere Antwort führte der Unternehmer die Einhausung aus und machte die Kosten hierfür geltend. Diese lehnte der Auftraggeber ab.

Die Entscheidung:

Zu Recht – nach der Auffassung des Oberlandesgerichts München, das den Fall mit Urteil vom 03.12.2013 (Az.: 9 U 747/13) entschieden hat. Der Auftraggeber hat mit der Ablehnung der Kostenübernahme das Angebot des Unternehmers abgelehnt und diesem gleichzeitig ein neues Angebot (mit dem Inhalt,

die Leistung ohne Vergütung auszuführen) unterbreitet. Dieses Angebot hat der Unternehmer durch sein schlüssiges Verhalten angenommen, indem er die Einhausung ohne weitere Erklärungen ausführte. Somit ist ein Vertrag zustande gekommen, der eine Vergütung für die Einhausung ausschloss, unabhängig davon, ob diese aus § 2 Abs. 6 VOB/B oder einer anderen Anspruchsgrundlage herzuleiten sein könnte! Hinsichtlich der Frage der Vergütung kommt dem Vertrag nach Auffassung des Gerichts Vergleichscharakter zu. Denn zwischen den Vertragsparteien war damals streitig, welche Seite für die Bauverzögerungen verantwortlich war, die die Einhausung notwendig machten.

Hinweis: Dieses Urteil zeigt einmal mehr, dass Auftragnehmer nicht vorsichtig genug sein können und Erklärungen des Auftraggebers widersprechen müssen, wenn sie diese nicht akzeptieren! Dieser Fall zeigt besonders eindrücklich, wie gravierend die Folgen eines fehlenden Widerspruchs sein können: Nicht nur die Zusatzleistung ist zum Nulltarif erbracht, die bisher streitige Verantwortung für die entstandenen Bauverzögerungen soll – kostenneutral für den Auftraggeber – gleich mit verglichen worden sein.

Weiterbildung nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz

In der Ausgabe 5/2009 von BLICKPUNKT BAU hatten wir Sie bereits über die Anforderungen und Fristen der Weiterbildung für Fahrer im Güterkraftverkehr nach dem Berufsqualifikationsgesetz (BKrFQG) informiert. Aus gegebenem Anlass erinnern wir hiermit an den Ablauf der Frist zur Weiterbildung zum 10. September 2014.

Das BKrFQG fordert für Fahrer im Güterkraftverkehr, welche ihre Fahrerlaubnis der Klasse C1, C1E, C oder CE vor dem 10. September 2009 erworben hatten, den Abschluss einer Weiterbildung bis spätestens 10. September 2014. Nach diesem Stichtag muss ein Fahrer bei Fahrten im Güterkraftverkehr zu gewerblichen Zwecken grundsätzlich einen Weiterbildungsnachweis mit sich führen. Damit sind im Wesentlichen alle Handwerksfahrzeuge über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht betroffen, wenn nicht die sog. Handwerker Ausnahme greift.

Handwerker Ausnahme:

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG sind Fahrten mit Kraftfahrzeugen ausgenommen, die zur Beförderung von Material oder Ausrüstung dienen, das der Fahrer zur Ausübung des Berufes verwendet, sofern es sich beim Führen des Kraftfahrzeugs nicht um die Hauptbeschäftigung handelt. In diesen Fällen entfällt eine Pflicht zur Fortbildung. Das Gesetz gilt zudem auch nicht für Fahrten mit Kraftfahrzeugen, deren zulässige Höchstgeschwindigkeit 45 km/h nicht überschreitet.

Bei Fahrten von hauptberuflichen Fahrern und reinen Auslieferungsfahrten von Material, das nicht vom Fahrer weiter in der Ausübung seines Berufes verwendet wird, bleibt es bei den Forderungen nach dem BKrFQG. Inhaber von Führerscheinen, die nicht unter die Handwerker Ausnahme fallen und die ihre Fahrerlaubnis

bereits vor dem 10. September 2009 erworben haben, müssen somit bis spätestens 10. September 2014 eine Weiterbildung im Sinne des BKrFQG abgeschlossen haben. Die Weiterbildung besteht aus 35 Unterrichtsstunden zu je 60 Minuten und ist nach den gesetzlichen Vorschriften alle 5 Jahre zu wiederholen. Im Falle eines Verstoßes drohen sowohl dem Fahrer als auch dem Unternehmer Geldbußen.

Beispiel zur Klarstellung:

Ein Mitarbeiter ist als Hochbauarbeiter angestellt und der nutzt den Lkw nur, um morgens Material zu der Baustelle zu bringen, das er anschließend verarbeitet. Ein solcher Mitarbeiter fällt unter die oben genannte Handwerker Ausnahme und ist somit nicht verpflichtet, Weiterbildungsmaßnahmen zu ergreifen.

Gegenbeispiel:

Ein Facharbeiter eines Tiefbauunternehmens, der seinen Führerschein vor dem 10. September 2009 erworben hatte, fährt mit einem Lkw Material zu mehreren Baustellen. Dieser Mitarbeiter fällt nicht unter die sog. Handwerker Ausnahme. Er muss seine Fortbildungsmaßnahme daher bis spätestens 10. September 2014 abgeschlossen haben.

Um den termingerechten Abschluss der Weiterbildung zum 10. September 2014 sicherzustellen, sollten Fahrer, die nicht unter die Handwerker Ausnahme fallen, schnellstmöglich mit der Weiterbildung beginnen.

Hinweis: Abweichend von der Frist zum 10. September 2014 kann – um einen Gleichlauf mit der Gültigkeitsdauer der Fahrerlaubnis zu erreichen – nach Verlängerung der Frist die Weiterbildung bis spätestens 09.09.2016 vorgelegt werden. Betroffen hiervon sind Führerscheine, die zwischen dem 10.09.2014 und dem 09.09.2016 zur Verlängerung anstehen. Für andere Führerscheine, die bereits vor dem 10.09.2014 zur Verlängerung anstehen, ist im Interesse des Gleichlaufs mit der Gültigkeitsdauer der Fahrerlaubnis ein Abschluss der Weiterbildung zu diesem früheren Zeitpunkt zu empfehlen.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite [www.bag.bund.de/Rechtsvorschriften/Qualifikation und Weiterbildung](http://www.bag.bund.de/Rechtsvorschriften/Qualifikation_und_Weiterbildung).

Die Bayerische BauAkademie in Feuchtwangen bietet in diesem Jahr eine Reihe von modularen Kursen zur Weiterbildung nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz an.

Alle Informationen zu den Kursen finden Sie im Internet unter www.baybauakad.de/Kurssuche.

Digitaler Tachograph – EU-Parlament verabschiedet geänderte Tachographenverordnung

Das EU-Parlament hat Neuregelungen zum digitalen Tachographen beschlossen. Die HandwerkerAusnahme wird von 50 km auf 100 km ausgeweitet. Die Neuregelung tritt voraussichtlich ab Februar 2015 in Kraft.

Am 15. Januar 2014 hat das Europäische Parlament nach mehrjährigen Beratungen die Änderungen der europäischen Tachographenverordnung verabschiedet.

Für baugewerbliche Unternehmen ist von besonderem Belang, dass der Radius der HandwerkerAusnahme von 50 km auf 100 km verdoppelt wird. In diesem Radius um den Betriebsstandort besteht keine Nutzungspflicht für digitale Tachographen beim Transport eigener Materialien durch nicht hauptberufliche Fahrer in

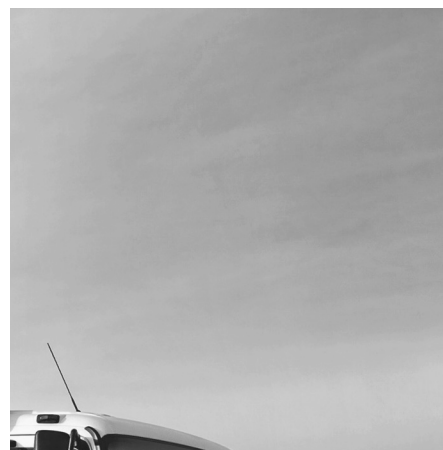
Fahrzeugen bis 7,5 t. Positiv ist zudem, dass eine Ausweitung der Tachographenpflicht auf Fahrzeuge zwischen 2,8 t und 3,5 t verhindert werden konnte.

Die Neuregelung wird zukünftig direkt in gleicher Weise in allen Mitgliedsstaaten gelten und bedarf keiner expliziten Übernahme durch nationale Gesetze mehr.

Dennoch werden voraussichtlich begleitende Anpassungen im deutschen Recht notwendig werden.

Hinweis: Die Erweiterung der HandwerkerAusnahme auf 100 km wird jedoch erst ein Jahr nach der in einigen Wochen anstehenden Veröffentlichung der Verordnung im EU-Gesetzblatt in Kraft treten, also **nicht vor Februar 2015**. Bis auf weiteres gelten die bestehenden Regelungen zu den Lenk- und Ruhezeiten daher weiterhin fort.

Über den genauen Zeitpunkt des Inkrafttretens werden wir Sie rechtzeitig informieren.



Quelle: fotolia



Bundesfinanzministerium schränkt Anwendbarkeit der Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen ein

Bei Bauleistungen kann zukünftig die Steuerschuldumkehr nur dann angewendet werden, wenn die an den Leistungsempfänger erbrachte Werklieferung bzw. Werkleistung seinerseits zur Erbringung einer Bauleistung verwendet wird.

Der Bundesfinanzhof hat in einem Urteil den Anwendungsbereich der Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen eingeschränkt. Wir berichteten in BLICKPUNKT BAU 01/2014, Seite 11. Nun hat das Bundesfinanzministerium (BMF) mit Schreiben vom 05.02.2014 den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (AEAO) entsprechend angepasst. Neben den bisherigen Voraussetzungen der Anwendbarkeit der Umkehr der Umsatzsteuerschuldnerschaft muss der Leistungsempfänger die an ihn erbrachte Bauleistung seinerseits zur Erbringung einer derartigen Leistung verwenden. Auf den Anteil der vom Leistungsempfänger ausgeführten Bauleistungen an den insgesamt von ihm erbrachten steuerbaren Umsätzen kommt es dagegen nicht mehr an.

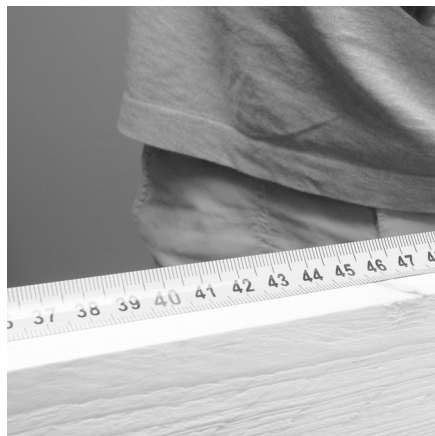
Anwendung der Neuregelung

Die neuen Grundsätze sind auf alle Umsätze anzuwenden, die ab dem Tag nach

der Veröffentlichung des BMF-Schreibens im Bundessteuerblatt ausgeführt werden. Nachdem das Schreiben am 14.2.2014 veröffentlicht worden ist sind die neuen Regelungen seit dem 15.2.2014 anzuwenden

Haben Leistender und Leistungsempfänger einvernehmlich die alten Verwaltungsanweisungen (Abschnitt 13b.3 und 13b.8 UStAE) angewendet besteht bis zur Veröffentlichung des BMF-Schreibens im Bundessteuerblatt keine Notwendigkeit einer Rechnungsberichtigung.

Das BMF-Schreiben vom 05.02.2014 kann bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Hauer, unter hauer@lbb-bayern.de, abgerufen werden.



Quelle: fotolia

Steuer- und Sozialversicherungsbeitragstermine April bis Juni 2014

APRIL		MAI		JUNI	
10 (14)	Lohnsteuer Kirchenlohnsteuer Umsatzsteuer Vergnügungsteuer	12 (15)	Lohnsteuer (mtl.) Kirchenlohnsteuer (mtl.) Umsatzsteuer (mtl.) Vergnügungsteuer	10 (13)	Einkommensteuer Kirchensteuer der Veranlagten § 13 a-Landwirte: ESt, KiESt Körperschaftsteuer Lohnsteuer (mtl.) Kirchenlohnsteuer (mtl.) Umsatzsteuer (mtl.) Vergnügungsteuer
15 (22)	Feuerschutzsteuer Versicherungsteuer	15 (19)	Feuerschutzsteuer (mtl.) Gewerbsteuer Grundsteuer Versicherungsteuer (mtl.)	16 (19)*	Feuerschutzsteuer (mtl.) Versicherungsteuer (mtl.)
28	Sozialversicherungs- beitrag	28	Sozialversicherungs- beitrag	26	Sozialversicherungs- beitrag

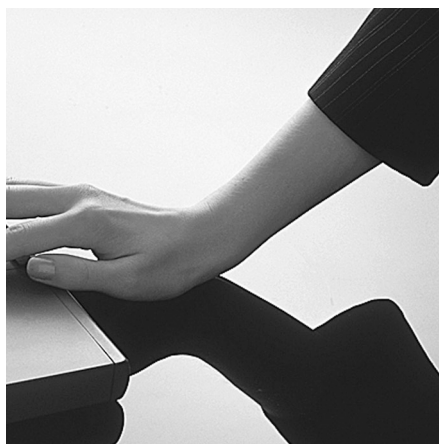
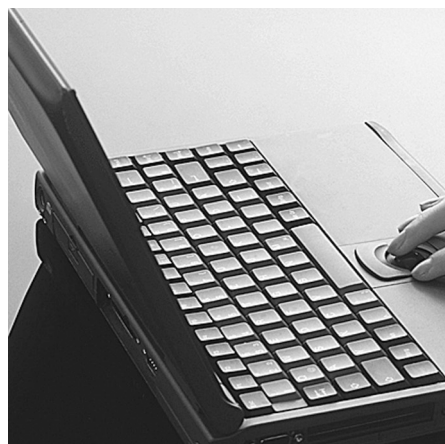
Bei verspäteter Steuerzahlung (bis zu 3 Tagen) werden keine Zuschläge erhoben (§ 240 Abs. 3 AO).

Diese Schonfrist gilt nicht für Barzahlungen und Zahlung per Scheck!

(Scheck muss spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen)

Die Zahlen in Klammern benennen den letzten Tag der Schonfrist für Steuerzahlungen.

Bei den mit * gekennzeichneten Zahlen können sich durch regionale Feiertage Abweichungen ergeben.



www.lbb-bayern.de

Auf unserer Homepage finden Sie auch die Ausgaben von **Blickpunkt Bau** sowie unsere **Tarifsammlung-online** im Mitgliederbereich.

Schauen Sie doch mal rein!



Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall Forderungsübergang bei Dritthaftung nach § 6 EFZG

Seit 1. Januar 2014 können im Rahmen des § 6 EFZG neben dem Bruttoarbeitslohn für die Lohnzusatzkosten Zuschlagssätze von gerundet 54 % in den alten Bundesländern bzw. von 41 % in den neuen Bundesländern geltend gemacht werden.

Zuletzt hatten wir in BLICKPUNKT BAU, Ausgabe 2, Februar 2013, Seite 8 über die aktualisierten Prozentsätze für die Lohnzusatzkosten mitgeteilt, die im Rahmen des Forderungsübergangs bei Dritthaftung nach § 6 EFZG geltend gemacht werden können, wenn die Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmers auf dem Verschulden eines Dritten beruht.

Aufgrund der ab 1. Januar 2014 zugrunde zu legenden Sozialversicherungs- und Sozialkassenbeiträge wurde eine erneute Aktualisierung dieser Berechnung vorgenommen. Nach dieser Neuberechnung kann seit 1. Januar 2014 neben dem fortgezählten Bruttolohn für die Lohnzusatzkosten ein Prozentsatz von

53,70 %

in den alten Bundesländern bzw. von

41,44 %

in den neuen Bundesländern

geltend gemacht werden.

Bei dieser Berechnung wurde für die alten Bundesländer angenommen, dass das 13. Monatseinkommen auch nach Einführung der tariflichen Öffnungsklausel in voller Höhe gezahlt und nicht für krankheitsbedingte Fehltagge gekürzt wird. Wird dagegen von der Öffnungsklausel Gebrauch gemacht und nur der tarifliche Mindestbetrag von 780,00 € als 13. Monatseinkommen gezahlt, vermindert sich der Prozentsatz für die Lohnzusatzkosten in den alten Bundesländern insgesamt auf **49,29 %**.

Weitere Einzelheiten und das Berechnungsschema zur betriebsindividuellen Errechnung für die erstattungsfähigen Lohnzusatzkosten finden Sie im Intranet unter [www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Arbeits- und Sozialrecht](http://www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Arbeits-und-Sozialrecht).

Gesetzliche Schlechtwetterregelung Veränderte Prüfweise der Bundesagentur für Arbeit

Aufgrund einer veränderten Prüfweise der Bundesagentur für Arbeit ist damit zu rechnen, dass die Baubetriebe bei der Beantragung von Leistungen der gesetzlichen Winterbauförderung von den Agenturen für Arbeit zunehmend aufgefordert werden, mit dem Leistungsantrag betriebliche Unterlagen vorzulegen.

Im Rahmen einer neuen Organisationsstruktur hat sich die Prüfweise der Bundesagentur für Arbeit hinsichtlich der Gewährung von Leistungen der gesetzlichen Winterbauförderung geändert. Aufgrund dessen sind im Rahmen einer Organisationsstrukturreform der Bundesagentur für Arbeit mehrere Leistungsbereiche zu sog. „Operativen Services (OS)“ zusammengelegt worden. Dies be-

trifft auch den Leistungsbereich „Kurzarbeitergeld/Saison-Kurzarbeitergeld“.

Anders als bisher ist nicht mehr jede Arbeitsagentur für die KuG-Ansprüche der Betriebe in ihrem Bezirk zuständig, sondern es sind regionale Schwerpunktagenturen gebildet worden, die dann zentral für die Bearbeitung und Prüfung der KuG-Anträge der Betriebe aus mehre-

ren Agenturbezirken zuständig sind (sog. OS-Teams Kug/Insg/AtG).

Durch diese Organisationsstrukturreform soll sich der unmittelbare Kontakt zwischen den Betrieben und den Mitarbeitern der regionalen Arbeitsagenturen deutlich verringern. Auch sollen die Zahl und der Umfang der Betriebsbesuche und Prüfungen in den Betrieben deutlich reduziert werden. Im Gegenzug soll die Prüftätigkeit vermehrt in den nunmehr zuständigen Schwerpunktagenturen bzw. OS-Teams stattfinden (sog. In-House-Prüfungen). Nachdem diese veränderte Prüfweise in der Schlechtwetterzeit 2012/2013 bereits in einigen Pilot-Arbeitsagenturbezirken eingeführt wurde, wurde diese nunmehr in der aktuellen Schlechtwetterzeit flächendeckend umgesetzt.

Für die Betriebe mit Betriebssitz in Bayern sind die Arbeitsagenturen in Augsburg, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg als „Schwerpunktagenturen“ für die Bearbeitung und Prüfung der KuG-Anträge zuständig.

Eine vollständige Liste der Schwerpunktagenturen finden Sie im Internet unter www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Rubrik_Sozialrecht.

Wichtiger Hinweis:

Die für die Gewährung von Saison-Kurzarbeitergeld aus wirtschaftlichen Gründen erforderliche Anzeige des Arbeitsausfalls ist unverändert an die für den jeweiligen Betrieb zuständige regionale Arbeitsagentur zu richten. Gleiches gilt für den Antrag auf Gewährung von Leistungen der gesetzlichen Winterbauförderung, der ebenfalls unverändert an die für den Betrieb zuständige regionale Arbeitsagentur zu richten ist. Es hat sich also an dem Anzeige- und Antragsverfahren für den einzelnen Baubetrieb nichts geändert. Lediglich die Bearbeitung und Prüfung der Leistungsanträge erfolgt nunmehr in den Schwerpunktagenturen.

Diese In-House-Prüfungen sind jedoch nur möglich, wenn die Betriebe die entsprechenden Unterlagen per Datei, Post oder Fax zur Verfügung stellen. Diese werden daher zunehmend von den Arbeitsagenturen angefordert. Rechtlich ist diese veränderte Prüfweise zulässig, da insbesondere § 320 Abs. 1 SGB III der Bundesagentur für Arbeit weite Prüfbefugnisse einräumt. Einen Anspruch des Betriebes, dass wie bisher in seinen Räumlichkeiten geprüft wird, gibt es dagegen nicht. Die Schwerpunktagentur kann daher die Zusendung von prüffähigen Unterlagen für die einzelnen Leistungsanträge verlangen.

Ob diese Änderung der Prüfweise zu einem bürokratischen Mehraufwand oder einer Entlastung bei den Betrieben führt, hängt davon ab, in welchem Umfang die einzelnen Schwerpunktagenturen entsprechende Unterlagen abfragen und ob dadurch die bisher in den Betrieben durchgeführten Prüfungen entfallen.

Dazu hat die Bundesagentur für Arbeit die Schwerpunktagenturen darauf hingewiesen, dass für die Bearbeitung und Prüfung der Leistungsanträge nur solche Unterlagen von dem Betrieb verlangt werden können, die auch für die Bearbeitung des jeweiligen Leistungsantrages tatsächlich erforderlich sind. Eine entsprechende Verfahrensinformation der Bundesagentur für Arbeit vom 29.01.2014 hat folgenden Wortlaut:

„In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass zur Durchführung der sog. „Inhouse-Prüfungen“ eine Auswahl der Personen und der anzufordernden Unterlagen entsprechend der beantragten Leistungen durch das OS-Team Kug, Insg, Atg zu erfolgen hat. Eine unspezifische oder gar generelle Anforderung mit einer dem beantragenden Betrieb überlassenen Auswahl der beizufügenden Unterlagen ist nicht zulässig.“

Tarifabschluss in der Chemischen Industrie

Die Tarifentgelte in der Chemischen Industrie werden um 3,7 % erhöht.

Mit dem Tarifabschluss zwischen den Chemie-Arbeitgebern und der Industriegewerkschaft Bergbau Chemie und Energie vom 5. Februar 2014 liegt der erste diesjährige Tarifabschluss vor. Die Tarifentgelte und die Ausbildungsvergütungen in der Chemischen Industrie werden nach einem Nullmonat um 3,7 % erhöht. Der Tarifabschluss hat eine Gesamtlauzeit von 14 Monaten. Die Gewerkschaft hatte Lohn- und Gehaltserhöhungen von 5,5 % gefordert.

Der Tarifabschluss für die Chemische Industrie enthält auch eine Vereinbarung, das hohe Ausbildungsplatzniveau auszubauen. In den Jahren 2014 bis 2016 sollen jährlich 9.200 neue Ausbildungsstellen angeboten werden. Zugleich wollen die Tarifpartner der Chemischen Industrie die Übernahmeperspektiven nach der Ausbildung verbessern.

Die Tarifparteien empfehlen, übernommenen Ausgebildeten möglichst einen unbe-

fristeten Arbeitsvertrag anzubieten und sie nur dann befristet zu übernehmen, wenn dies aus betrieblichen oder persönlichen Gründen sinnvoll erscheint. Die Tarifverträge enthalten aber keinen tariflichen Übernahmeperspektiven.

Illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit: Neue Modellschätzungen

Nach neuen Modellschätzungen soll die Schattenwirtschaft aufgrund der absehbar guten konjunkturellen Entwicklung im Jahre 2014 weiter abnehmen, dann aber aufgrund der Beschlüsse der Großen Koalition wieder ansteigen.

Der Umfang der Schattenwirtschaft in Deutschland wird seit einiger Zeit von Herrn Prof. Friedrich Schneider, Universität Linz, gemeinsam mit dem Institut für angewandte Wirtschaftsforschung in Tübingen in jährlichem Rhythmus geschätzt. Aus dieser empirischen Forschung und den Schätzungen ergaben sich für die letzten Jahre Hinweise darauf, dass das Ausmaß der Schwarzarbeit in Deutschland – wohl hauptsächlich konjunkturbedingt – gesunken ist. Die Universität Linz und das Institut für angewandte Wirtschaftsforschung e.V., hat nunmehr eine neue Prognose zur Entwicklung der Schattenwirtschaft in Deutschland vorgelegt. Danach soll durch die absehbare gute konjunkturelle Entwicklung die Schattenwirtschaft im Jahre 2014 weiter abnehmen. Die Beschlüsse der Großen Koalition werden nach dieser Prognose allerdings wieder

zu einem Anstieg der Schattenwirtschaft führen, weil steigende Sozialversicherungsbeiträge und die nicht gebremste kalte Progression die Anreize verstärken würden, in der Schattenwirtschaft zu arbeiten.

In der Pressemitteilung der Universität Linz wird zutreffend darauf hingewiesen, dass sinkende Sozialversicherungsbeiträge den Anreiz zum Ausweichen in die Schattenwirtschaft mindern, weil sich die Schere zwischen Brutto- und Nettoentlohnung ein Stück weit schließe. Da die aufgrund der Rücklage in der gesetzlichen Rentenversicherung mögliche Senkung des Rentenversicherungsbeitrages zum 1. Januar 2014 jedoch durch eine entsprechende gesetzliche Regelung gestoppt worden sei, gehe die prognostizierte Verminderung der Schattenwirtschaft im Jahre 2014 ausschließlich auf

die erwartete gute Konjunktur zurück. Andererseits würden Beschlüsse der Großen Koalition tendenziell verstärkend auf die Schattenwirtschaft wirken. Das gelte zum einen für die vorgesehene Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes und zum anderen für die geplante Erhöhung des Beitrages zur Pflegeversicherung. Noch bedeutsamer für die Schattenwirtschaft sei die von der Bundesregierung nicht vorgenommene Beseitigung der sog. „kalten Progression“ bei der Einkommensteuer. Dabei sei zu bedenken, dass vor allem Bezieher mittlerer Einkommen relativ am stärksten von dieser kalten Progression betroffen seien. Dazu gehörten vor allem Personen in Handwerksberufen oder andere gewerblich Tätige, deren Qualifikationen in der Schwarzarbeit eher verwertbar seien als diejenigen von akademisch Ausgebildeten.

Tarifrunde 2014 Kündigung der Lohn- und Gehaltstarifverträge durch die IG BAU

Die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) hat ein Forderungspaket mit einem Gesamtvolumen von 7,0 % beschlossen.

Die IG BAU hat die bayerischen Tarifverträge über die Gehälter und Ausbildungsvergütungen für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes sowie die auf Bundesebene geschlossenen Lohn- und Gehaltstarifverträge fristgerecht zum 30. April 2014 gekündigt.

Die Bundestarifkommission der IG BAU hat am 20. Februar 2014 eine Presseerklärung herausgegeben, in der sie neben einer Erhöhung der Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen auch eine Erhöhung der Fahrtkostenabgeltung für

Baustellen mit täglicher Heimfahrt, eine Erhöhung der Auslösungssätze für Baustellen ohne tägliche Heimfahrt sowie die Einführung einer Rentenbeihilfe in den neuen Bundesländern fordert.

Weitere Einzelheiten
hierzu finden Sie
im Internet unter
www.lbb-bayern.de/
Mitgliederbereich/
Tarifpolitik.

Die Tarifverhandlungen auf Bundesebene sollen am 6. März 2014 aufgenommen werden.

Weitere Verhandlungstermine wurden zwischen den Zentralen Tarifvertragsparteien des Baugewerbes für den 17. und 27. März 2014 vereinbart.



Gehaltszusatzkosten Stand Januar 2014

Neben den Lohnzusatzkosten für den Tarifstand 01.01.2014 (vgl. BLICKPUNKT BAU 02/2014 Seite 11 und Beilage) stellen wir auch für die Kalkulation der Gehaltszusatzkosten Musterberechnungen zur Verfügung.

Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen ergeben sich für die alten Bundesländer für den Tarifstand 01.01.2014 die folgenden Werte:

GEHALTSZUSATZKOSTEN IN %		
Poliere tatsächlich	Poliere aufsichtsführend	Angestellte
71,15	74,24	62,00

Soweit es sich bei den für die Ermittlung verwendeten Werten nicht um gesetzliche oder tarifliche Vorgaben handelte, lagen den Berechnungen Durchschnittswerte zugrunde, die an regionale und firmenindividuelle Gegebenheiten anzupassen sind.

Der Zuschlagsatz für die Gehaltszusatzkosten wird immer dann benötigt, wenn für die Arbeit von Bauleitern, Polieren oder Angestellten die Kosten pro Stunde, Tag oder Monat berechnet werden sollen.

Das ist z. B. der Fall bei der

- Abrechnung nach Stundenaufwand für Bauleiter, Poliere oder Angestellte („Preis einer Polierstunde“);

- Kalkulation, wenn in die Mittellohnberechnung Poliere und/oder Angestellte einbezogen werden („Kosten eines Poliers pro geleisteter Arbeitsstunde“);
- Kalkulation von Polier- oder Bauleiterkosten als Teil der Baustellengemeinkosten (z. B. „Höhe der Baustellengemeinkosten bei 5-monatiger Bauzeit“).

Das Muster für die Berechnung des Zuschlagsatzes der Gehaltszusatzkosten zum Stichtag 1. Januar 2014 finden Sie im Internet unter www.lbb-bayern.de im Mitgliederbereich in der Rubrik „Betriebswirtschaft“.

Einkaufsgesellschaft der Bauwirtschaft (BAMAKA AG): Ein sehr starkes Argument für die Attraktivität eines Verbandes

Seit 2006 können die Mitgliedsbetriebe des LBB die Leistungen BAMAKA AG nutzen.

Welche Leistungen bietet die BAMAKA den Mitgliedsbetrieben des LBB?

Die Mitglieder des LBB können bis zu 50 % ihrer Beschaffungskosten sowie Zeit im Einkaufsprozess sparen. Unter dem Motto „Gemeinsam stark“ handelt die BAMAKA für über 35.000 Unternehmen

Einkaufskonditionen mit Herstellern und Lieferanten von Investitionsgütern, Baustoffen und verschiedenen Dienstleistungen aus. Dadurch werden auch für mittelständische Unternehmen Konditionen erzielt, die normalerweise nur Großunternehmen erhalten. Die über die BAMAKA erzielbaren Einsparungen sind

meist höher als die zu zahlenden Beiträge für die Verbandsmitgliedschaft.

Inzwischen hat die BAMAKA rund 100 attraktive Großkundenverträge geschlossen, z. B. mit: VW, Audi, Ford, VW-Nutzfahrzeuge, CAT, Terex, BOMAG und der Telekom. Sehr beliebt sind die Tankkarten, mit denen BAMAKA-Kunden bis zu 3,39 Cent pro Liter Diesel bei ARAL, Shell und den DKV-Partnern sparen können. Neu ist der Großkundenvertrag mit der Daimler AG – der bundesweit Erste seiner Art – mit Preisvorteilen für PKW's von Mercedes-Benz von insgesamt bis zu 26 %. Außerdem wird seit Mitte dieses Jahres im neuen Online-Shop auf

www.bamaka.de Handelsware und Markenprodukte zu Sonderpreisen vertrieben. Hersteller und Lieferanten wie Staples, Kärcher, Bosch oder Optimas haben dafür mit spitzer Feder kalkuliert. Das Sortiment umfasst inzwischen über 45.000 Artikel und es wird kontinuierlich größer.

Die Leistungen der BAMAKA stehen nur Mitgliedsunternehmen von Verbänden zur Verfügung die Aktionäre bei der BAMAKA AG sind.

Die attraktiven Einkaufskonditionen der BAMAKA unterstützen die Partnerverbände aktiv in der Mitgliederbindung bzw. -gewinnung.

Was kostet es Ihr Unternehmen, die Services der BAMAKA in Anspruch zu nehmen?

Mitgliedsbetriebe des LBB können den verbandsexklusiven Service kostenfrei nutzen. Auch die Aufnahme als registrierte Neukunde ist kostenlos. Nur bei einigen PKWs und Nutzfahrzeugen wird eine geringe Bearbeitungsgebühr bei der Beanspruchung des Großkundenvertrages berechnet. ■

SEPA: Europäisches Parlament verabschiedet Übergangsfrist

Die SEPA-Umstellung ist bei den Unternehmen noch nicht weit genug fortgeschritten, um einen reibungslosen SEPA-Zahlungsverkehr ab dem 1. Februar 2014 zu gewährleisten.

Weil die SEPA-Umstellung in den Unternehmen noch nicht weit genug fortgeschritten ist, um einen reibungslosen SEPA-Zahlungsverkehr ab 1. Februar 2014 zu gewährleisten, hat die Europäische Kommission am 9. Januar 2014 den Vorschlag angenommen, die Übergangsfrist zum SEPA-Zahlungsverkehr um 6 Monate zu verlängern. Das EU-Parlament hat am 04.02.2014 eine Übergangsfrist von sechs Monaten für die SEPA-Umstellung verabschiedet.

Für diejenigen Betriebe, die ihre Umstellungsarbeiten noch nicht abgeschlossen haben, ist die Fristverlängerung eine gute Gelegenheit, die Umstellung geordnet zu Ende zu bringen und den Zahlungsverkehr anschließend noch einer Testphase zu unterziehen, bevor dann spätestens am 01.08.2014 alles fehlerfrei funktionieren muss.

Allen, die noch nicht mit der Umstellung begonnen haben, wird dringend geraten,

diese in Angriff zu nehmen – der Umstellungsaufwand beträgt nach Angaben von Experten je nach Unternehmensgröße zwischen 3 und 6 Monaten.

Mit einer weiteren Verlängerung der Übergangsfrist über den 01.08.2014 hinaus ist nicht zu rechnen. ■

Energetische Gebäudesanierung

Eine Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) belegt, dass bei der „Energetische Gebäudesanierung“ im Hinblick auf das Energiekonzept der Bundesregierung bisher unzureichend Investitionsimpulse gesetzt wurden. Die Investitionsvolumina in die energetische Gebäudesanierung müssen verdoppelt werden.

Im Zuge der Energiewende hat die Bundesregierung weitreichende Energieeffizienzziele definiert. Für die energetische Sanierung des Bestandes an Wohngebäuden wird eine Verdopplung der jährlichen Sanierungsrate von ein auf zwei Prozent angestrebt. Das DIW Berlin hat die hierfür notwendigen energiebedingten Mehrinvestitionen abgeschätzt

und deren volkswirtschaftliche Wirkungen analysiert.

Unter Berücksichtigung der nach Baualtersklassen und Gebäudetypen unterschiedlichen Sanierungserfordernisse lassen sich die hierfür notwendigen energiebedingten Mehrinvestitionen abschätzen. Demnach gab es in Deutschland rund

18 Millionen Wohngebäude in denen sich 39,4 Millionen Wohnungen mit 3,415 Milliarden Quadratmeter Wohnfläche befanden.

Es wird davon ausgegangen, dass die Wohnfläche bis zum Jahr 2030 auf 3,7 Milliarden Quadratmeter steigt.

Nach diesen Prämissen ergeben sich für das Modernisierungsszenario bis zum Jahr 2020 Mehrinvestitionen von gut sieben Milliarden € jährlich. Dies bedeutet etwa eine Verdopplung der gegenwärtig investierten Volumina für die energetische Gebäudesanierung. Die notwendigen Mehrinvestitionen betragen in 2030 neun Milliarden Euro und 2050 14 Milliarden Euro; alle jeweils in Preisen des Jahres 2000. Dabei handelt es sich ausschließlich um zusätzliche Aufwendungen für die energetische Verbesserung der Gebäude.

Damit könnten die privaten Haushalte im Jahr 2020 knapp vier Milliarden Euro (in Preisen des Jahres 2000) Energieausgaben einsparen. Im Jahr 2030 werden elf Milliarden Euro und im Jahr 2050 bereits 32 Milliarden Euro eingespart. Die zusätzlich eingesparten Energiekosten steigen deutlich stärker als die Mehrinvestitionen.

Die von den Maßnahmen zur Beschleunigung der Energieeffizienz ausgehenden Impulse in Form von zusätzlichen Investitionen und Energiekosteneinsparungen

wirken sich positiv auf Einkommen und inländische Nachfrage aus. Das Bruttoinlandsprodukt erhöht sich gegenüber dem Referenzszenario um ein halbes Prozent im Jahr 2020 und um ein Prozent im Jahr 2050.

Von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz werden die Sektoren der Volkswirtschaft in unterschiedlichem Umfang beeinflusst. Der größte Anteil der Produktionswirkungen – im Jahr 2020 knapp 35 Prozent der gesamten zusätzlichen Bruttoproduktion – entfällt auf die Bauwirtschaft.

Der Bedeutung einer Steigerung der Energieeffizienz für das Gelingen der Energiewende wird im politischen Handeln bisher nicht ausreichend Rechnung getragen. In der DIW-Studie wird darauf verwiesen, dass vor dem Hintergrund notwendiger Kapazitätsanpassungen in der Bauwirtschaft (und deren Zuliefersektoren) sowie des planerischen Vorlaufs eine Beschleunigung der Aktivitäten nur allmählich erfolgen kann, wenn Friktionen und Preissteigerungen vermieden werden sollen.

Dies unterstreicht die Notwendigkeit, schnell klare und verlässliche Rahmenbedingungen für eine Beschleunigung der energetischen Gebäudesanierung zu schaffen. Jedes weitere Zögern verkleinert das Zeitfenster zum Erreichen der von der Bundesregierung gesteckten Ziele. Das Zögern ist umso weniger gerechtfertigt, als die hier vorgestellten Analysen belegen, dass eine Forcierung der Energieeffizienz für die deutsche Volkswirtschaft vorteilhaft ist.

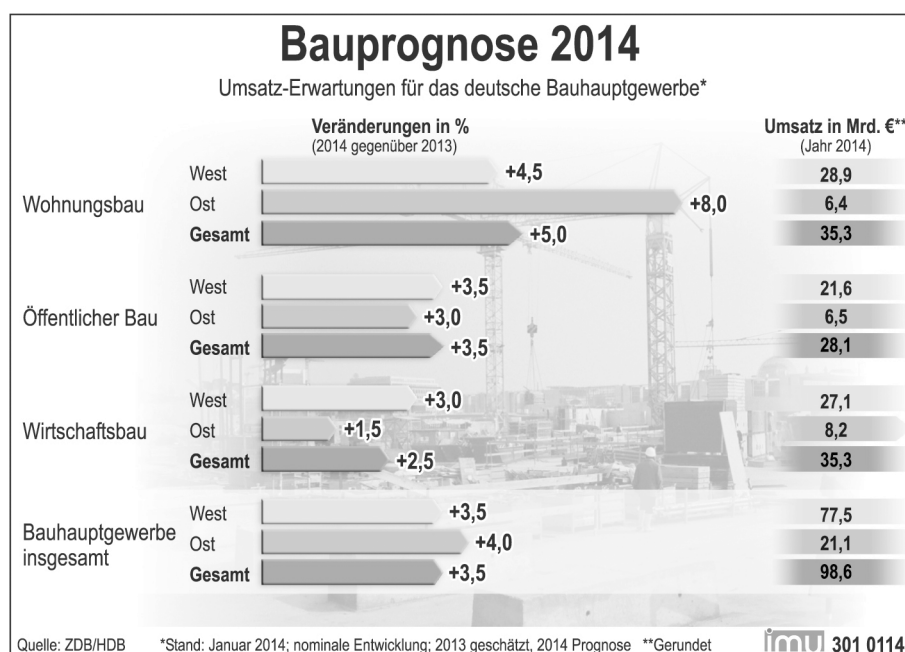
Der DIW-Wochenbericht kann bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Hauer, unter hauer@lbb-bayern.de, angefordert werden.

Bauprognose 2014

Mehr Wachstum wahrscheinlich

Im Rahmen seiner Bauprognose 2014 hat der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) seine aktuellen Erwartungen für die Entwicklungen im deutschen Bauhauptgewerbe für die kommenden Monate präsentiert. Demnach soll der Gesamtumsatz in diesem Jahr gegenüber 2013 um 3,5 % auf dann 98,6 Mrd. Euro zulegen. Die größten Impulse dürften 2014 wieder vom Wohnungsbau ausgehen, für den die Wachstumserwartung aktuell auf 5,0 Prozent taxiert wird. Die insgesamt höchste Wachstumsrate in den Teilbereichen des Bauhauptgewerbes wird indes für den Wohnungsbau in Ostdeutschland erwartet. Dort soll der Umsatz um 8,0 Prozent zulegen.

Quelle: Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB)





Barrierefreies Bauen: Anforderungen an Bodenbeläge im Wohnungsbau

Für Bodenbeläge in Eingangsbereichen und Duschplätzen im Wohnungsbau werden durch die DIN 18040 – 2:2011-09 Anforderungen im Rahmen des barrierefreien Bauens gestellt. Im Folgenden werden die Mindestanforderungen übersichtlich zusammengestellt und zu einer Auslegungfrage Stellung genommen.

Seit Mitte 2013 ist das „Barrierefreie Bauen“ in der Bayerischen Bauordnung in Artikel 48 verankert. In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei sein. Gebäude mit einer Höhe des obersten Geschosses von mehr als 13 m sind mit Aufzügen auszustatten. In solchen Wohngebäuden müssen ein Drittel aller Wohnungen barrierefrei erreichbar sein. Es gelten dann die folgenden Anforderungen an Bodenbeläge:

Anforderungen in Eingangsbereichen

Bodenbeläge in Eingangsbereichen müssen rutschhemmend (sinngemäß mindestens R 9 nach BGR 181) und fest verlegt sowie für die Benutzung z. B. für Rollstühle, Rollatoren und andere Gehhilfen geeignet sein.

Bodenbeläge sollten sich zur Verbesserung der Orientierungsmöglichkeiten für sehbehinderte Menschen visuell kontrastierend von Bauteilen (z. B. Wänden, Türen, Stützen) abheben. Spiegelungen und Blendungen sind zu vermeiden. Hierzu merkt die DIN an, dass Kontrastwerte bemessen und berechnet werden können. Hinweise dazu enthält z. B. DIN 32975:2009-12. Die bisherigen Erfahrungen

zeigen, dass Leuchtdichtekontraste $K \geq 0,4$ zum Orientieren und Leiten und für Bodenmarkierungen sowie Leuchtdichtekontraste $K \geq 0,7$ für Warnungen und schriftliche Informationen geeignet sind.

Anforderungen in Duschplätzen

Zusätzlich zum schwellenlosen Übergang müssen Duschplätze mit rutschhemmenden Bodenbelägen im Duschbereich (sinngemäß nach GUV-I 8527 mindestens Bewertungsgruppe B) ausgestattet sein.

Das Wort Duschplatz ist in den Normen nicht näher definiert. Ein Mitgliedsbetrieb hatte daher angefragt ob nur derjenige Bereich mit rutschhemmenden Fliesen auszustatten sei, der durch einen Spritzschutz vom übrigen Badezimmer abgetrennt ist. Nach Ansicht des LBB gehört jedoch die den Duschplatz umgebende Fläche auch zu den nassbelasteten Barfußbereichen und sollte daher ebenfalls mit rutschhemmendem Bodenbelag ausgestattet werden.

Für Küche, WC und die weiteren Wohnräume ergeben sich auf der Grundlage der DIN 18040 keine zusätzlichen Anforderungen an Bodenbeläge.

BG BAU fördert die Anschaffung von Bauentstaubern

Die Bauwirtschaft hat ein Staub-Problem, sowohl als mögliche Erkrankungsursache als auch mit Blick auf das Image der Branche. Ein wesentlicher Schritt hin zur staubarmen Baustelle ist der Einsatz von Bau-Entstaubern.

Die BAMAKA AG hat Preisnachlässe bis zu 24 % mit einem namhaften deutschen Gerätehersteller ausgehandelt. Zudem fördert die BG BAU, solange die finanziellen Mittel für die Förderung nicht erschöpft sind, ihre Mitglieder bei der Anschaffung dieser Bauentstauber mit bis zu 200,00 €.

Weitere Informationen
erhalten Sie im
LBB Mitgliederbereich
unter www.lbb-bayern.de
unter der
Rubrik Rahmenverträge.

Hinweise zur Herstellung von Flächen zur Lagerung von organischen Produkten

Bei der Herstellung von Flächen zur Lagerung von organischen Produkten bzw. Abfällen oder Silageflächen treten verstärkt Probleme mit der Dauerhaftigkeit bzw. Dichtigkeit bei der Ausführung in Asphaltbauweise auf. Der ZDB hat Hinweise zur mangelfreien Herstellung von Flächen zur Lagerung von organischen Produkten gegeben. Wir drucken diese Hinweise nachfolgend ab.

Hinweise des ZDB zur Herstellung von Flächen zur Lagerung von organischen Produkten

Im Rahmen der allgemeinen Bautätigkeit wird aufgrund von finanziellen Forderungen in letzter Zeit verstärkt die Herstellung von Asphaltflächen zur Lagerung und Aufbewahrung organischer Produkte bzw. Abfälle angefragt. Jedoch kann es schon innerhalb der Gewährleistung zu Schäden verschiedenster Art aus verschiedensten Gründen kommen.

Einige Schadensarten sind wie folgt zu verzeichnen:

- Eintritt von Silageflüssigkeit zwischen Betonmauer und Asphaltdeckschicht – Ablösung der Asphaltdeckschicht
- Blasenbildung im Asphalt – vermutlich durch Biogase
- Offenporige Oberfläche, Kornausbrüche, Auflösung der Asphaltdeckschicht – vermutlich durch nichtbeständiges Asphaltmaterial
- Netzzrisse in der Asphaltdecke – evtl. durch Tragfähigkeitsverluste des Unterbaus
- Mangelhafte Verdichtung im Bereich von Fugen und Nähten
- Zu geringes Gefälle, dadurch Konzentration und Sammlung von aggressiven Flüssigkeiten
- Säureschaden aufgrund kalkhaltiger Gesteine im Asphaltmischgut und darunterliegender Tragschichten
- Schäden in Fugen und Folgeschäden in angrenzendem Asphalt und darunterliegenden Tragschichten wegen mangelhafter, undichter Ausführung der Fugen und Anschlüsse bzw. nicht säurebeständiger Ausführung der Fugen und Nähte

Prinzipiell ist bei der Herstellung von Asphaltflächen zu beachten, dass sämtliche zur Herstellung der Flächen verwendete Materialien ab OK Planum carbonatarm bzw. frei von kalkhaltigem Gestein sein sollten, insbesondere die Asphaltdeckschichten.

Weiteres penibles Augenmerk ist auf die dichte Herstellung der Oberflächen zu legen, damit keine aggressiven Flüssigkeiten aus den gelagerten, organischen Materialien in die tieferen Schichten oder den Untergrund eindringen können. Aus diesem Grund ist auch ein Aufstauen dieser Flüssigkeiten zu verhindern und Unebenheiten zu vermeiden, für ausreichendes Quergefälle und geringe Entwässerungsmöglichkeiten zu sorgen.

Besondere Bedeutung im Zusammenhang mit der dichten Ausführung der Flächen ist der fachgerechten Ausführung von Fugen, Nähten und Anschlüssen

beizumessen. Es sollte auch hier darauf geachtet werden, dass sämtliche verwendete Materialien wie Bitumenvergußmittel, Schlämme und Nahtkleber eine hohe Säurewiderstandsfähigkeit aufweisen müssen.

Weiterhin ist darauf zu achten, dass eine ausreichende Verdichtung gewährleistet ist, insbesondere auch an aufgehenden Wänden, um Einbauten, in Eckbereichen. Sollte dies nicht möglich sein, ist der Einsatz von Gussasphalt besonders empfehlenswert, wobei auch hier wieder auf die Säurebeständigkeit und fachgerechte Ausführung der Fugen zu achten ist, da diese immer eine Schwachstelle darstellen.

Um eine fachgerechte Ausführungsplanung überprüfen zu können, empfiehlt es sich, auf bereits vorhandene Literatur zurückzugreifen. Hierfür kann ein Leitfaden vom Deutschen Asphaltverband dienen, der unter der Homepage des DAV unter Literatur/Infomaterial/Download als frei verfügbarer Artikel mit dem Namen „Walzasphalt zur Abdichtung landwirtschaftlicher Fahrhilfsanlagen“ verfügbar ist. Dieser Artikel ist 2008 erschienen und mit einer Aktualisierung von 2009 versehen. Es kann somit als Grundlage dienen. Aktuelle Erkenntnisse und Empfehlungen sollten zusätzlich recherchiert werden. Ergänzend zum erwähnten Artikel gibt es einen Muster-LV-Vorschlag des DAV für „Lagerflächen für Biomasse innerhalb von Biogasanlagen“ Gärfuttersilos“. Ein weiterer Artikel mit dem aktuellen Wissensstand erschien in der Zeitschrift Asphalt 04/2013.

Aufgrund der recht komplexen und hohen Anforderungen, die an Lagerflächen für organische Materialien und deren Dichtigkeit gestellt werden, insbesondere wenn die Vorgaben nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einzuhalten sind, ist es für die ausführenden Betriebe immer ratsam, lediglich anhand einer fachkundigen Ausführungsplanung nach Vorgabe des Auftragsgebers die geforderten Flächen herzustellen und die Planung vorher sorgfältig zu prüfen. Auch ist es ratsam, im Rahmen der Vertragsvereinbarung genauestens den Einsatzzweck der Asphaltflächen entsprechend der Planung festzulegen, da sich bei Lagerung von nur geringfügig anderen Materialien die Belastungen der verbauten Materialien komplett verändern können. Eine Gewährleistung sollte und muss in diesem Falle ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Gewährleistungszeiträume und in Anbetracht der Tatsache, dass für die Nutzung von Asphaltflächen zur Lagerung von organischen Materialien kein festgelegtes Regelwerk existiert, sollte eine Zeitspanne von maximal 2 Jahren gemeinsam festgelegt werden.

Hilfreich und im Sinne einer guten weiteren Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber könnte sein, wenn gegen eine entsprechende Vergütung gemeinsame Begehungen innerhalb der Gewährleistungszeiträume festgelegt werden, zu denen die Flächen zu begutachten sind, evtl. entstehende Schäden rechtzeitig durch die fachmännische Beurteilung der Firma erkannt und dementsprechend durch die frühe Diagnose hohe Reparatur- und Beseitigungskosten für den Auftraggeber wie auch für den Auftragnehmer gering gehalten bzw. vermieden werden können.

Einführung TL Asphalt-StB 07/13

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat die Technischen Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen, Ausgabe 2007/Fassung 2013 (TL Asphalt-StB 07/13) eingeführt.

Die Fassung 2013 der TL Asphalt-StB 07/13 beinhaltet insbesondere Änderungen und Ergänzungen des Technischen Regelwerks für Asphaltstraßen. Die Anwendung dieser Änderungen soll dazu beitragen, die Dauerhaftigkeit von Asphaltstraßen zu verbessern.

Diese Regelungen sehen für ausgewählte Mischgutarten und -sorten eine Erhöhung der Mindest-Bindemittelgehalte um 0,1 M.-%, die Reduktion des maximalen Hohlraumgehalts MPK auf $V_{\max 7,0}$ für AC

T und für AC 11 DS auf $V_{\max 3,5}$ vor. Des Weiteren sollen Angaben zum Haftverhalten zwischen den groben Gesteinskörnungen und dem zur Verwendung vorgesehenen Bindemittel bei der Erstprüfung gemacht werden.

Bei der Verwendung von Asphaltgranulat wurde die Gesamt toleranz für den Bindemittelgehalt gemäß Tabelle D.1 reduziert. Bestandteil ist zusätzlich die Einführung von Prüfungen zur Erfahrungssammlung des Bindemittels im Rahmen

der werkseigenen Produktionskontrolle. Die Mischguthersteller müssen seit dem 01.07.2013 geänderte europäische Regelungen beachten. Dies führt dazu, dass bei der Lieferung von Asphaltmischgut nach den TL Asphalt-StB 07/13 anstelle der Konformitätserklärung eine Leistungserklärung zu erstellen ist und eine Anpassung der CE-Kennzeichnung erforderlich wird.

Um eine Hilfestellung dazu zu geben und eine bundeseinheitliche Vorgehensweise

bei der Umsetzung zu unterstützen, wurden Beispiele für die Leistungserklärung und die zugehörige CE-Kennzeichnung für die Lieferung von Asphaltmischgut erarbeitet. Diese stehen nun unter www.fgsv-verlag.de im Katalogbereich „Technische Regelwerke/Asphaltbauweisen“ unter der FGSV-Nummer 797 B zum Download bereit.

Die TL Asphalt-StB 07/13 können beim FGSV-Verlag GmbH Wesselingstraße 17 50999 Köln www.fgsv-verlag.de bestellt werden.

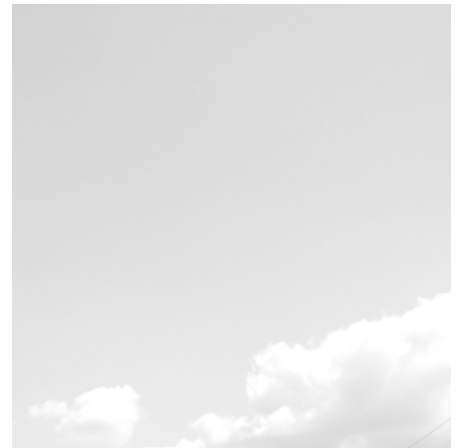
ZTV Asphalt-StB 07 in der Fassung 2013 eingeführt

Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Ausgabe 2007/Fassung 2013 (ZTV Asphalt-StB 07/13) sind vom Bundesministerium für Verkehr und Digitale Infrastruktur eingeführt worden.

Die Fassung 2013 der ZTV Asphalt-StB 07 beinhaltet unter anderem die auf dem Merkblatt für den Bau kompakter Asphaltbefestigungen, Ausgabe 2011 (M KA) basierenden, Ergänzungen zum Bau von kompakten Asphaltbefestigungen „heiß auf heiß“. Außerdem wurden die Tabellen 1, 2 und 12 angepasst an die überarbeiteten Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (RStO 12). Integriert

wurde damit die Umstellung von Bauklassen in Belastungsklassen. Zusätzlich wurde für den Bau von Asphaltdeckschichten aus Asphaltbeton die Asphaltmischgutsorte AC 8 D S aufgenommen. Darüber hinaus wurden die Änderungen des Technischen Regelwerks für Asphaltstraßen integriert. So wurde insbesondere im Abschnitt 1.3 eine Wechselmöglichkeit von Bindemittelarten und -sorten innerhalb eines Bauabschnitts zugelassen.

Die ZTV Asphalt-StB 07/13 sind beim FGSV-Verlag GmbH Wesselingstraße 17 50999 Köln www.fgsv-verlag.de zu beziehen.



Quelle: fotolia

FLIESEN UND NATURSTEIN

Fliesenleger-Werbeshop für Fachgruppenmitglieder

Wir bieten den Mitgliedern unserer Landesfachgruppe Fliesen und Naturstein einen Fliesenleger-Shop für Werbemittel im Internetauftritt unseres Verbandes an.

Wie bereits bisher können unsere Mitgliedsbetriebe gedrucktes Werbematerial bei uns bestellen. Seit Herbst vergangenen Jahres haben wir für Sie zusätzlich ein Sortiment an Anzeigen, Flyern, Karten und Dateivorlagen zusammengestellt, die Sie in unserem Fliesenlegershop auf den Internetseiten unseres Verbandes bestellen können. Diese können Sie ganz individuell mit der Anschrift und dem Logo Ihrer Firma versehen und so auf Ihr Unternehmen aufmerksam machen.

Anzeigen

Nutzen Sie unsere Anzeigen, um auf sich aufmerksam zu machen. Zeigen Sie eine klare und eindeutige Botschaft. Fordern Sie Ihre Kunden auf, aktiv zu werden, laden Sie sie beispielsweise zu einer Be-

sichtigung oder einem Informationstag ein. Die Anzeigen gibt es jeweils farbig oder schwarz/weiß in verschiedenen Größen.

Flyer und Broschüren

Um Ihre Informationen in einem handlichen Format zu präsentieren, gibt es ein preisgünstiges Werbemittel: den Flyer. Hier finden Sie die Fliesenleger-Flyer bereits fix und fertig getextet und gestaltet. Bestellen Sie diese mit Ihrem individuellen Eindruck und schon haben Sie einen individuellen Flyer.

Karten

Die Nachbarschaftskarten sind ideal zur Werbung und Akquise in der Nachbarschaft Ihrer Bauprojekte.

Plakate

Lassen Sie Ihren Betrieb groß raus kommen! Nutzen Sie unser Plakatangebot, um Ihren Betrieb in Ihrer Gegend bekannt zu machen. Plakate sind flexibel und schnell einsetzbar, überschaubar an Preisen.

Informieren Sie sich über die Werbeangebote für Fliesen-, Platten- und Mosaikleger unter www.lbb-bayern.de, Rubrik Mitgliederbereich/ Fachgruppe Fliesen und Naturstein/ Fliesenleger-Shop.

Haben Sie Fragen zum Fliesenleger-Shop? Dann rufen Sie uns an unter Telefon 089/76 79-131 (Frau Marek oder Herr Seit).

FFN lädt zum Gipfeltreffen 2014 am 2./3. Mai in Mainz

Der Fachverband Fliesen und Naturstein (FFN) im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes veranstaltet unter dem Motto „Chancen nutzen, Zukunft gestalten“ am 2./3. Mai 2014 sein 3. Gipfeltreffen in Mainz. Die Betriebe der Fachgruppe sind herzlich dazu eingeladen.

Ziel des Treffens ist es, die Betriebe durch interessante Impulsreferate nachhaltig erfolgreicher und einzigartig zu machen. Das Gipfeltreffen bedeutet „2 Tage für den Betrieb, aber nicht im Betrieb“ wie es in der Einladung heißt.

Die Veranstaltung wird von den zwei Branchenpartnern des Fachverbandes, der Mapei GmbH und der SOPRO Bauchemie GmbH unterstützt.

Das ausführliche Programm und die Einladung mit dem Anmeldeformular ist unter www.fachverband-fliesen.de zu finden.

Anmeldefrist ist der 7. April 2014.

ESTRICH UND BELAG

Arbeitgeber zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung verpflichtet

In BLICKPUNKT BAU, Heft 2/2014, S. 15, hatten wir über die Dokumentationspflicht der Gefährdungsbeurteilung auch in Kleinbetrieben berichtet. Auch für Kleinbetriebe im Estrichlegerhandwerk hat die BG BAU Kurzhandlungshilfen für die Gefährdungsbeurteilung erstellt.

Der Arbeitgeber hat gem. § 5 Arbeitsschutzgesetz für die Beschäftigten grundsätzlich durch eine Beurteilung der mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Diese Beurteilung hat der Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeit vorzunehmen, wobei bei gleichartigen Arbeitsbedingungen die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend ist.

Die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) hat für ihre Mitgliedsbetriebe Kurz-Handlungshilfen für die Dokumentation einer Gefährdungsbeurteilung erstellt. Diese können unter http://www.bgbau-medien.de/site/gb/hilfe_kurz.htm kostenlos im Down-

load als Word-Dokument herunter geladen werden.

Das Dokument lässt sich mit verhältnismäßig geringem Zeitaufwand an die betrieblichen Belange bzw. die einzelnen Tätigkeiten bzw. Mitarbeiterprofile anpassen. Der Arbeitgeber muss die Beschäftigten unterweisen und die Unterweisung dokumentieren

Wir möchten darauf hinweisen, dass das Fehlen einer Gefährdungsbeurteilung insbesondere im Falle eines Arbeitsunfalls erhebliche negative rechtliche Folgen für den betrieblich für den Arbeitsschutz Verantwortlichen und den Betriebsinhaber nach sich ziehen kann.

Unter dem Link:
<http://www.bgbau-medien.de>
 können die Kurzhandlungshilfe
 der Gefährdungsbeurteilung
 für Kleinbetriebe
 des Estrichlegerhandwerks
 (bis 50 Beschäftigte)
 sowie weitere Informationen
 der BG BAU
 rund um das Thema
 Sicherheit und Gesundheitsschutz
 kostenlos abgerufen werden.

WÄRME-, KÄLTE-, SCHALL- UND BRANDSCHUTZISOLIERER

Neue Fachinformation: Rostschutz – machen oder lassen?

Die Bundesfachgruppe Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes hat mit Stand Januar 2014 eine neue Fachinformation „Rostschutz – machen oder lassen? Was muss ich wissen?“ heraus gegeben.

Alle Bauvorhaben, die der DIN 4140 unterliegen, verlangen grundsätzlich einen Korrosionsschutz unter dem Dämmmaterial. Hierzu zählen Kälte-dämmungen, wenn das Objekt aus unlegierten Stählen (Schwarzrohr) oder niedriglegierten Stählen (Verzinkung) besteht, aber auch Objekte aus z. B. nicht rostendem austenitischem Stahl (Edelstahl) oder Kupfer soweit der Planer nicht ausdrücklich fordert, dass auf Rostschutz verzichtet werden soll. Die genaue Ausführung zu den

Korrosionsschutzarbeiten wird in der AGI Q 151 geregelt.

Die neue Fachinformation bietet Entscheidungshilfen zur Ausführung dieser Rostschutzarbeiten an Rohrleitungen.

Die Fachinformation „Rostschutz – machen oder lassen? Was muss ich wissen?“, Stand Januar 2014, der Bundesfachgruppe Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz im ZDB, kann kostenlos

auf den Internetseiten der Bundesfachgruppe unter www.isoliertechnik.de herunter geladen werden. Wählen Sie auf der Internetseite oben rechts den Button „Isolierer Aktuell“. Die .pdf-Version (zum speichern oder zum Ausdruck) kann durch Anwahl des Buchsymbols herunter geladen werden. Bei Registrierung unter www.isoliertechnik.de, Button Isolierer aktuell, erhalten Sie ab der Folgeausgabe den Newsletter automatisch per Email.

Grundsätzliche Regelungen zu Abständen bei Kabel- und Rohrabschottungen

Das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) hat in seinem Newsletter 5/2013 grundsätzliche Regelungen zu Mindestabständen bei Kabel- und Rohrabschottungen aufgezeigt. Sie werden im Folgenden in verkürzter Form dargestellt.

In den Zulassungsbescheiden für Kabel- und Rohrabschottungen werden – unter anderem auf Grund der Vielfältigkeit der Abschottungsarten – Angaben zu unterschiedlichen Abständen gemacht. So werden z. B. bestimmte Mindestabstände gefordert: zwischen Abschottungen, zwischen Abschottungen und anderen Öffnungen oder Einbauten sowie zwischen einzelnen Leitungen innerhalb einer Öffnung.

Die Angaben zu den Mindestabständen sind nach Auffassung des DIBt erforderlich, weil bei Unterschreitung dieser Abstände eine (z. T. erhebliche) Verminderung der angegebenen Feuerwiderstandsklassen nicht ausgeschlossen werden kann.

Erläuterung der einzelnen Abstandsarten durch das DIBt:

1. Abstände zwischen Abschottungen und anderen Öffnungen/Einbauten

Der **erforderliche Abstand a** zwischen der durch die jeweilige Abschottung zu verschließenden Bauteilöffnung und anderen (noch zu verschließenden) Öffnungen bzw. zu anderen bereits durch Brandschutzmaßnahmen verschlossenen Öffnungen (auch Einbauten oder Öffnungsverschlüsse genannt) beträgt **grundsätzlich $a \geq 20$ cm**.

Ausnahme: Vorliegen von brandschutztechnischen Nachweisen für einen kleineren Abstand. Für sehr kleine nebeneinander liegende Öffnungen oder Einbauten wird hierfür ein Abstand von 10 cm akzeptiert. Die nebeneinander liegenden Öffnungen dürfen für diesen Fall jeweils nicht größer als 20 cm x 20 cm sein, d. h. kein Bereich der jeweiligen Öffnung darf aus einer Fläche von 20 cm x 20 cm hinausragen. Dazu zählen auch feuerwiderstandsfähige Leitungen in passgenau hergestellten Öffnungen (kein weiterer Fugen- bzw. Öffnungsverschluss erforderlich).

Messung des Mindestabstands:

- Der Mindestabstand ist im Allgemeinen zwischen den mit einem bestimmten

brandschutztechnisch nachgewiesenen Material zu verschließenden bzw. bereits verschlossenen Bauteilöffnungen zu messen.

- Wird die feuerwiderstandsfähige Wand oder Decke im Bereich der Abschottung durch das Einbringen eines formbeständigen nichtbrennbaren Baustoffs der Baustoffklasse DIN 4102-A – wie z. B. Beton, Zement- oder Gipsmörtel – „wiederhergestellt“, so wird der Abstand von dem Rand der wiederhergestellten Wand/Decke aus gemessen, was dem äußeren Rand der Leitung/Isolierung/Brandschutzmaßnahme (je nachdem, was näher an der anderen Öffnung oder dem anderen Öffnungsverschluss liegt) entspricht.
- Bei der „Wiederherstellung“ der Wand/Decke ist darauf zu achten, dass der Feuerwiderstand der Wand/Decke im Bereich der Verfüllung erhalten bleibt; z. B. ist auf einen ausreichenden Verbund beider Wand-/Deckenbereiche zu achten. Die Wiederherstellung der Wand/Decke wird über die Abschottungszulassung nicht mitgeregelt und die korrekte Ausführung liegt in der Verantwortung des Verarbeiters.
- Unabhängig von der Art der Verfüllung kann es zu einer Abweichung von der vorgenannten Festlegung kommen. Dies ist der Fall, wenn die Abschottung oder der andere Öffnungsverschluss über die Bauteilöffnung übersteht (z. B. bei Montage einer auf die Wand bzw. Decke aufgesetzten Rohrmanschette). Der Abstand muss dann vom äußeren Rand der Brandschutzmaßnahme aus gemessen werden.

2. Abstände zwischen Abschottungen

Für Abstände zwischen Abschottungen gilt im Wesentlichen das Gleiche wie für den Abstand zwischen Abschottungen und anderen Öffnungen/Einbauten.

Ausnahme: Eine Verringerung des Mindestabstandes auf 10 cm kann auch bei nebeneinander liegenden Abschottungen akzeptiert werden, die größer als 20 cm x 20 cm sind, jedoch kleiner/gleich 40 cm x 40 cm. Dies berücksichtigt die Tat-

sache, dass Abschottungen mit einheitlicher Prüfmethode (DIN 4102-9 bzw. -11 oder EN 1366-3) geprüft werden und den gleichen Anforderungen unterliegen.

3. Abstände zwischen Leitungen innerhalb einer zu verschließenden Öffnung

Bei Mehrfachdurchführungen im Bereich von Kabelabschottungen (z. B. Leitungen um Kabel, Kabeltragekonstruktionen wie Kabelrinnen oder -leitern, Elektroinstallationsrohre, Stromschienen und/oder Steueröhrchen, Rohrabschottungen um Kunststoff- oder Metallrohre) müssen die Öffnungen mit sog. Kombiabschottungen verschlossen werden.

Sofern keine brandschutztechnischen Nachweise für einen kleineren Abstand vorgelegt werden, muss der Abstand zwischen den Leitungen mindestens 10 cm betragen. Werden in der Brandprüfung kleinere Abstände als 10 cm gewählt, so werden diese in die Zulassung aufgenommen und dürfen in der Praxis so umgesetzt werden. In der Regel wird im Zulassungsbescheid genau definiert, zwischen welchen Teilen der Leitungen bzw. der ggf. daran angeordneten Abschottungsmaßnahmen der genannte Abstand eingehalten werden muss. Dürfen gemäß den Angaben der jeweiligen Zulassungen auch Kabeltragekonstruktionen durch die Öffnung geführt werden, so wird nicht der Abstand zwischen den einzelnen Kabeln angegeben, sondern der Abstand zwischen den einzelnen Kabellagen. Die Kabel dürfen dann – sofern keine weiteren Angaben dazu gemacht werden – aneinander grenzen (hierbei werden nur die brandschutztechnischen und nicht die anlagentechnischen Erfordernisse betrachtet). Der Abstand zwischen zwei Kabellagen wird zwischen der Unterseite der oberen Kabeltragekonstruktion und dem Holm der darunter liegenden Kabeltragekonstruktion bzw. dem obersten auf dieser Kabeltragekonstruktion liegenden Kabel gemessen (je nachdem, was dichter zusammen liegt).

Steuerstrafverfahren, Selbstanzeige und Steuerfahndung

Die steigende Zahl von Selbstanzeigen und Steuerstrafverfahren sind Anlass sich dem Thema Selbstanzeige, Steuerfahndung und Steuerstrafverfahren zu widmen.

Die Zeitschrift DER BETRIEB hat eine Zusammenstellung zu diesem Themenkomplex herausgegeben.

Es legt die Fallstricke der Selbstanzeige offen, zeigt die Möglichkeiten und Grenzen der Festsetzungsverjährung im Rahmen von Selbstanzeigen, die Möglichkeiten zwischen Wahrheitspflicht und Schweigerecht durch das Nebeneinander von Besteuerungs- und Steuerstrafverfahren auf und stellt dar, wie mit den aus der Selbstanzeige resultierenden Steuernachforderungen umzugehen ist. Abgerundet wird der Themenkomplex durch ein Merkblatt des BMF zur Steuerfahndung.

Die Zusammenfassung kann unter www.der-betrieb-shop.de bestellt werden.

Seitenzahl 46
Preis 19,90 inkl. MwSt
zzgl. Versandkosten

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2013 im Vergleich zum Vorjahr Beschäftigte, Löhne, Gehälter, geleistete Arbeitsstunden und Umsätze in Bayern

JEWELS JANUAR – DEZEMBER	2012	2013	%
Anzahl der Beschäftigten (im Monatsdurchschnitt)			
Tätige Personen im Bauhauptgewerbe	130 624	132 932	1,8
Bruttoentgeltsumme in 1000 €			
Bruttolöhne und -gehälter	3 726 554	3 872 831	3,9
Geleistete Arbeitsstunden in 1000			
Wohnungsbau	67 201	69 402	3,3
Gewerblicher und industrieller Bau	42 066	42 670	1,4
davon: Hochbau	25 227	25 520	1,2
Tiefbau	16 838	17 150	1,9
Öffentlicher und Verkehrsbau	40 510	40 537	0,1
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	2 704	2 636	– 2,5
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	7 288	7 221	– 0,9
davon: Tiefbau			
Straßenbau	15 335	15 458	0,8
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	15 183	15 222	0,3
insgesamt	149 776	152 609	1,9
Umsatz ohne USt. in 1000 €			
Wohnungsbau	6 881 159	7 136 696	3,7
Gewerblicher und industrieller Bau	6 093 002	6 152 495	1,0
davon: Hochbau	4 151 987	4 257 951	2,6
Tiefbau	1 941 015	1 894 544	– 2,4
Öffentlicher und Verkehrsbau	4 814 461	5 121 063	6,4
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	265 886	282 376	6,2
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	1 024 733	1 069 413	4,4
davon: Tiefbau			
Straßenbau	1 888 316	1 932 310	2,3
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	1 635 527	1 836 964	12,3
Baugewerblicher Umsatz	17 788 623	18 410 254	3,5

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Dienststelle Schweinfurt



HOCHBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



STRASSEN-
UND TIEFBAU



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



WÄRME-, KÄLTE-,
SCHALL- UND
BRANDSCHUTZISOLIERER



STUCK UND PUTZ



TROCKENBAU



ESTRICH UND BELAG



BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT e.V.



FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU